



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 26/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.09.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Uwe Dahl, Jupiterstr. 8, 45277 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005167121/44 am 05.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Eddy Exposito Casals, Sälzerstr. 71, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005169048/8 am 24.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 24.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ramazan Ercan, Hausen 51, 41751 Viersen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005167796/6 am 14.07.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ivan Tusum, Straßburger Allee 67, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000776040/36 am 17.07.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist: Daniel Knopp, geb. 29.01.1991, letzte bekannte Anschrift Sondernkamp 9 in 45897 Gelsenkirchen, Aktenzeichen 32-13.14.03.194/14 vom 10.09.2014.

Der Sicherstellungsbescheid vom 10.09.2014 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S 379) öffentlich zugestellt.

Der Sicherstellungsbescheid kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H a s e n j ä g e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-
/Rückforderungsbescheides

Der an Jeff Okanta, zuletzt wohnhaft gewesen Moränenstr. 1 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 06.08.2014 (Aktenzeichen: 50-711102136/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marcel Kaminski, Wüstenhöferstr. 120, 45355 Essen, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-N611 am 12.09.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Bekanntmachung:
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haus-
haltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2015 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 01.10.2014 in der Bürgeragentur im Historischen Rathaus, Eingang Schollenstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 01.10.2014 – 22.10.2014 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Bürgeragentur während der angegebenen Dienstzeiten zu Protokoll gegeben oder der Stadt schriftlich zugeleitet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2014

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

FISCHERPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am 02.12.2014

um **14.00 Uhr** in der

Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3

45468 Mülheim an der Ruhr

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**
- c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum 05.11.2014 beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1 (ehemaliger Platz der Deutschen Einheit), Zimmer B.313, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro und ist in bar bei der Anmeldung zu entrichten.

Mülheim an der Ruhr, den 19.09.2014

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

S i r i c

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) wird die „**Liverpoolstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

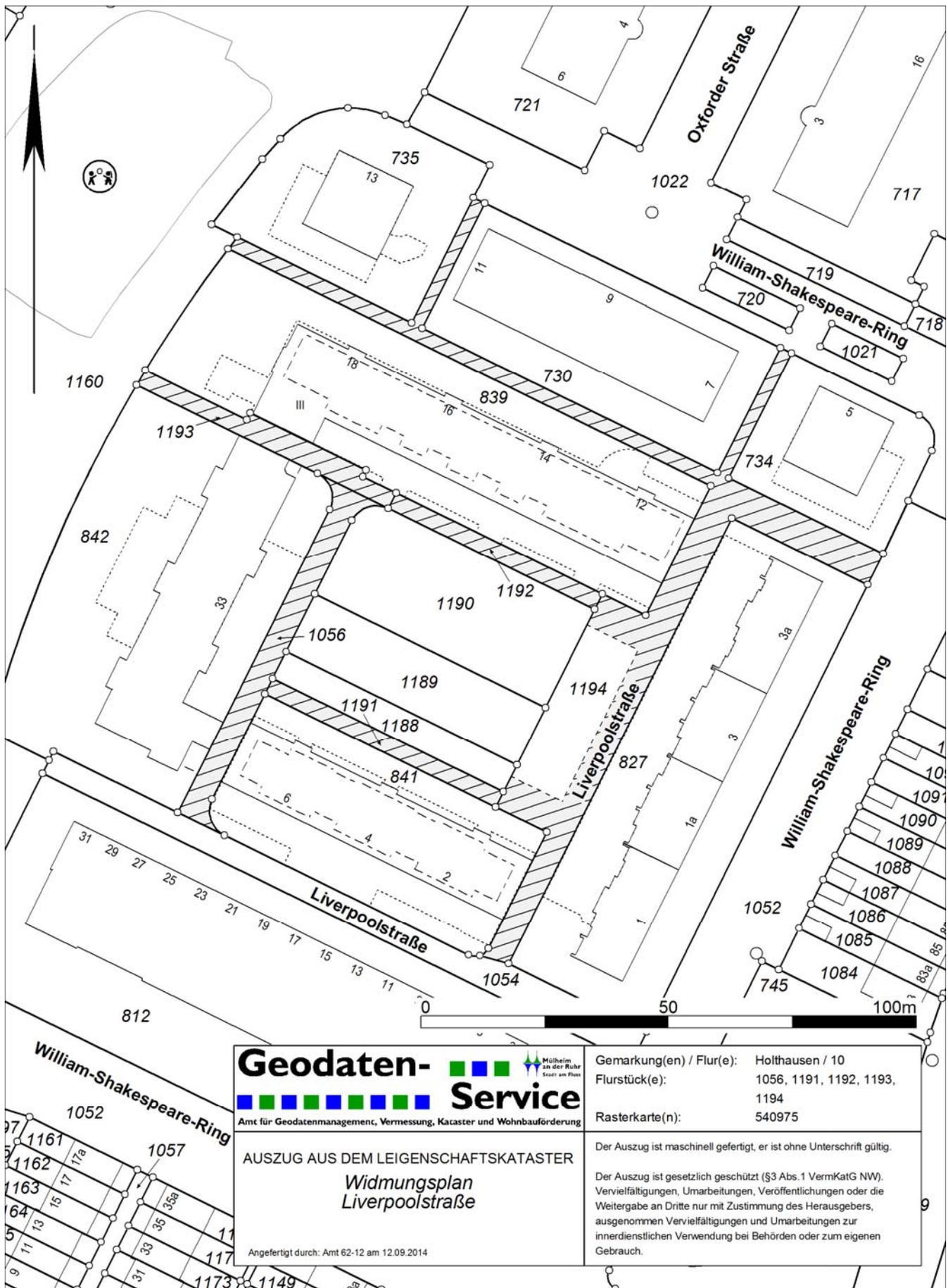
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
**Widmungsplan
 Liverpoolstraße**

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 12.09.2014

Gemarkung(en) / Flur(e): Holthausen / 10
 Flurstück(e): 1056, 1191, 1192, 1193, 1194
 Rasterkarte(n): 540975

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

**Stadt Mülheim an der Ruhr
Die Oberbürgermeisterin**

Allgemeinverfügung über die Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen für die Umweltzone Ruhrgebiet auf dem Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

I. Kraftfahrzeuge der Klassen M und N¹, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet auf dem Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine grüne Plakette (Schadstoffgruppe 4) aufweisen, wie sie auf den Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013²) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV abgebildet ist. Dann gilt diese tschechische Plakette als die auf dem Zusatzzeichen gezeigte Plakette (siehe Anhang).

II. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

III. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Mülheim an der Ruhr, den 15.09.2014

In Vertretung

D r . S t e i n f o r t

¹ Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß Anhang II A Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2007/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 195/2013 der Kommission vom 7. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verminderung der CO₂-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ABl. L 65 vom 8.3.2013, S. 1) geändert worden ist.

² BGBl Jahrgang 2013 Teil I Nr. 12, S. 367, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2013

Anhang: Schadstoffgruppen und Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten und nach der 35. BImSchV

Schadstoffgruppe	Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten	Plakettenmuster der 35. BImSchV
2		
3		
4		

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das Bürgeramt als Meldebehörde weist auf Folgendes hin:

Im Melderegister sind die persönlichen Daten (Name, Anschriften, Geburtsdatum und weitere Daten) jedes gemeldeten Einwohners gespeichert.

Gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht. Im Falle eines Widerspruchs wird im Melderegister eine Übermittlungssperre gesetzt.

Widerspruch kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Gegen die Übermittlung von Daten an die Religionsgesellschaft des Ehegatten, wenn dessen Religion abweichend von der Religion des/der Antragstellers/in ist (§ 32 Abs. 2, Satz 3 Meldegesetz NRW)
- Gegen die Weitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 35 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW). Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.
- Gegen den Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1 b in Verbindung mit § 35 Abs. 6, Satz 2 des Meldegesetzes NRW).
- Gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 Melde-rechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes)

Der Widerspruch kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Widerspruchserklärung kann auch im Internet unter <http://www.muelheim-ruhr.de>, unter dem Suchbegriff „Datenschutzerklärung für Meldedaten“ abgerufen werden.

Selbstverständlich kann der Widerspruch auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingelegt werden.

Eine Begründung, warum der Widerspruch eingelegt wird, ist nicht erforderlich.

Nach Einlegung des Widerspruchs wird im Melderegister eine entsprechende Übermittlungssperre gesetzt.

Des Weiteren weist das Bürgeramt auf Folgendes hin:

- Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur an die Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse

und Rundfunk weitergeben, sofern der/die Betroffene seine Einwilligung erklärt hat (§ 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW) NRW).

- Gleiches gilt in Bezug auf die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§35 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).

Die Einwilligung kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Einwilligungserklärung kann auch im Internet unter <http://www.muelheim-ruhr.de>, unter dem Suchbegriff „Datenschutzerklärung für Meldedaten“ , abgerufen werden.

Selbstverständlich kann die Einwilligung auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, erklärt werden.

Nach Erklärung der Einwilligung wird im Melderegister ein entsprechender Vermerk gesetzt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgelbescheides (Uwe Dahl, Essen)	371
Öffentliche Zustellung eines Bußgelbescheides (Eddy Exposito Casals, Essen)	371
Öffentliche Zustellung eines Bußgelbescheides (Ramazan Ercan, Viersen)	372
Öffentliche Zustellung eines Bußgelbescheides (Ivan Tusum)	372
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Daniel Kopp, Gelsenkirchen)	372
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jeff Okanta)	373
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	373
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2015	373
Fischerprüfung	374
Widmungsverfügung (Liverpoolstraße)	375
Allgemeinverfügung über die Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen für die Umweltzone Ruhrgebiet auf dem Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr	377
Öffentliche Bekanntmachung des Bürgeramtes – Melderegisterauskünfte	379